



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „AiNuK (Amateurfunk in Not- und Katastrophenfällen) n.e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 34590 Wabern.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Adresse und Kontaktdaten

AiNuK (Amateurfunk in Not- und Katastrophenfällen) n.e.V.
c/o Jürgen Wiegand
Kasseler Straße 30
34590 Wabern

Telefon : 05683 931531

E-Mail : ainuk@t-online.de

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von allgemeinen Amateurfunkaktivitäten und insbesondere von Amateurfunkaktivitäten in Not- und Katastrophenfällen gem. § 2 Abs. 2 AFuG sowie der dazu erforderlichen Übungen durch die Mitglieder.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die gemeinsame Teilnahme an allgemeinen Amateurfunkaktivitäten und insbesondere an Amateurfunkaktivitäten in Not- und Katastrophenfällen sowie der dazu erforderlichen Übungen durch die Mitglieder.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit einer Zulassung zum Amateurfunkdienst (aktives Mitglied) werden, die sich an allgemeinen Amateurfunktätigkeiten und an Amateurfunktätigkeiten in Not- und Katastrophenfällen sowie den dazu erforderlichen Übungen aktiv beteiligen möchte.

Die Mitgliedschaft für Mitglieder ohne Zulassung zum Amateurfunkdienst (Fördermitglieder) ist ebenfalls möglich.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos aber schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem*r Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit beschließt zunächst die Gründungsversammlung und danach die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Geschäftsjahrs möglich.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen als unzumutbar erscheint.



Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zeitnah zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind;

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;

(2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Vorstand darf ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung keine Rechtsgeschäfte tätigen. Ein Rechtsgeschäft gilt nur dann als getätigt, wenn die Mitgliederversammlung dem einstimmig zugestimmt hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher;

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

(5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder*innen eine angemessene Vergütung im Einzelfall beschließen.

(6) Haftungsbeschränkung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.

Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handelte.

(7) Haftungsausschluss

Jedes Mitglied ist für sein eigenes Handeln und die daraus resultierenden Folgen selbst verantwortlich. Der Verein und seine Mitglieder übernehmen keine Haftung für Schäden oder Verluste, die durch das Fehlverhalten oder die Nachlässigkeit eines Mitglieds aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten verursacht werden.

Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten erfolgt immer auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die im Rahmen der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, mit Ausnahme von Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln



des Vereins oder seiner Organmitglieder beruhen. Alle Teilnehmer sind aufgefordert, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Verein haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für leicht fahrlässig oder fahrlässig herbeigeführte Schäden, wird ausgeschlossen.

(8) Schlussbestimmung

Dieser Haftungsausschluss ist Bestandteil der Vereinssatzung und wird von allen Mitgliedern durch den Beitritt zum Verein akzeptiert.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit



Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.



§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Amateurfunkdienst. Eine Zuweisung an den DARC e.V. ist ausgeschlossen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die den Vereinszwecken gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt.

Wabern, den 01.07.2024

gez. Jürgen Wiegand

gez. Lothar Perret

Jürgen Wiegand (DL6WAB)
Kasseler Straße 30
34590 Wabern
Gründungsmitglied

Lothar Perret (DL3LP)
Lindenallee 45
34225 Baunatal
Gründungsmitglied

© 2024 AiNuK n.e.V. Alle Rechte vorbehalten.

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig und strafbar.

Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.